

Förderungsvertrag

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als Förderungsgeberin
und dem

Verein ilawohnt, Domanigweg 3a/III, 6020 Innsbruck, ZVR-Zahl 553499315, als
Förderungsnehmer/in.

I)

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom 12. November 2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit,
eine Förderung nach Maßgabe des § 29d Bewährungshilfegesetz, der Sonderrichtlinien des
Bundesministeriums für Justiz für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe und
der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die
Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014) sowie der
folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

II)

Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der teilweisen Finanzierung der Kosten der folgenden
förderungswürdigen Leistung/en im Sinne der Punkte 4.2.1. (Beratung und Unterstützung),
4.2.2. (Unterkunft) und 4.2.4. (Tagesstrukturierende Angebote) der Sonderrichtlinien des
Bundesministeriums für Justiz für die Förderung von Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
soweit sie für die Zielgruppe des Förderungsprogramms erbracht werden, im Jahr **2026**
(Einzelförderung):

Beratung und Betreuung von haftentlassenen Frauen in der sozialpädagogischen
Wohngemeinschaft des Vereins.

Zielgruppe des Förderungsprogramms und der Förderung sind ausschließlich:

- a) Personen, die sich noch im Straf- und Maßnahmenvollzug in Österreich befinden und die im Hinblick auf ihre bevorstehende Entlassung betreut werden, sowie
- b) Personen, die aus dem österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug entlassen wurden und die ihren Lebensmittelpunkt bzw. Integrationschancen in Österreich haben, innerhalb des ersten Jahres nach ihrer (letzten) Entlassung.

III)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro), maximal jedoch im Ausmaß von 80% der förderbaren Kosten.

IV)

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt per 02. März 2026.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers
IBAN: AT12 3600 0000 0068 9034.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall als Erlöse auf die Förderung angerechnet.

V)

Förderbare Kosten

1. Als direkte Kosten förderbar sind ausschließlich die im Punkt II) angeführten Kosten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers.
2. Unter die förderbaren direkten Kosten fallen insbesondere:
 - a) Personalkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für Beratung, Unterstützung und Betreuung;

- b) Miet-, Betriebs- und Energiekosten sowie Investitionen für die Zurverfügungstellung von Unterkünften;
 - c) Miet-, Betriebs-, Energie- und Materialkosten sowie Investitionen im Zusammenhang mit Beschäftigungsprojekten;
 - d) Miet-, Betriebs-, Energie- und Materialkosten sowie Investitionen im Zusammenhang mit tagesstrukturierenden Angeboten;
 - e) Direkte Sach- und Geldzuwendungen an Klientinnen/Klienten.
3. Direkte Zuwendungen an Klientinnen/Klienten nach lit. e) sind nur dann förderbar, wenn sie mit der/den geförderten Leistung/en nach Punkt II) im Zusammenhang stehen und der Erreichung des Zwecks dieser Leistung/en dienlich sind. Dabei sind nach Möglichkeit primär Sachzuwendungen (z.B. Lebensmittel, Fahrkarten, Kleidung) zu gewähren. Geldzuwendungen kommen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn und soweit sie zur vorübergehenden Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Klientin/des Klienten bis zur Erlangung entsprechender Sozialleistungen unbedingt erforderlich sind (Überbrückungshilfen).
4. Nicht förderbar sind die Kosten für Betreuungsmaßnahmen, die über die Leistungen im Sinne des Punktes 4.2. der Sonderrichtlinien hinausgehen, wie insbesondere die Kosten von medizinischen Behandlungen, Therapien etc.
5. Nicht förderbar ist der Betrieb von Heimen, für die ein Vertrag mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Sinne des § 13 Bewährungshilfegesetz besteht.
6. Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – also Kosten, die nicht direkt und unmittelbar für die Durchführung der geförderten Leistung anfallen – sind nicht förderbar. Darunter fallen insbesondere die Administrativkosten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers (Kosten der Geschäftsführung, Buchhaltung, Lohnverrechnung und Steuerberatung, Versicherungskosten sowie sonstige Overhead-Kosten).
7. Personal- und Reisekosten sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Abweichungen davon sind zulässig, sofern sie in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt sind und die Förderungsgeberin dieser Regelung zugestimmt hat.

8. Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.
9. Die auf die Kosten der geförderten Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
10. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
11. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

VI)

Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

2. der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
3. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben: der Förderungsgeberin unverzüglich Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln bekanntzugeben, die der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, oder um die er angesucht hat oder noch ansuchen will; diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht bzw. die ihm nachträglich gewährt wurden;
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
5. alle Bücher und Belege sowie die sonstigen in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch zehn Jahre ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu

- Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 10.000 Euro übersteigt;
7. die Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen;
 8. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;
 9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;
 10. die Höhe des Gewinns (Überschusses), den die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer aus einer überwiegend aus Bundesmitteln geförderten Leistung unmittelbar oder mittelbar während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) erzielt, unverzüglich der Förderungsgeberin anzuzeigen und diese auf deren Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen;
 11. die Förderungsgeberin unverzüglich vom Wegfall oder einer wesentlichen Änderung des Verwendungszwecks einer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafften Sache, deren Preis (Wert) 1.600 Euro übersteigt, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Förderungsgeberin entweder eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.
 12. der Förderungsgeberin oder der von dieser mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

VII)

Besondere Förderungsbedingungen

1. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots und das allgemeine Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die Unterstützung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber den Klientinnen/Klienten einzustellen bzw. eine (weitere) Unterstützung abzulehnen, wenn die Klientin/der Klient – trotz vorheriger Verwarnung – keine Kooperation erkennen lässt bzw. beharrlich die Kooperation verweigert.
2. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zur Führung von Aufzeichnungen über die Klientinnen/Klienten, die seine Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet, in denen zumindest der Namen und das Geburtsdatum der Klientin/des Klienten sowie das Jahr und die Art der gewährten Unterstützung festzuhalten sind. Ausgenommen von dieser Dokumentationspflicht sind Erstberatungen von Klientinnen/Klienten, die einer Verwendung personenbezogener Daten nicht zustimmen, sowie Klientinnen/Klienten im Rahmen tagesstrukturierender Angebote. Auch in diesen Fällen ist aber die Anzahl der Klientinnen/Klienten (insgesamt und in der Zielgruppe des Förderungsprogramms) zu dokumentieren. In diese Aufzeichnungen ist der Förderungsgeberin über ihr Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.
3. Ferner ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Führung von gesonderten Aufzeichnungen über direkte Sach- und Geldzuwendungen in Form von Fahrscheinen, Gutscheinen und Darlehen an Klientinnen/Klienten verpflichtet, aus denen zumindest der Namen der Klientin/des Klienten, das Datum der Gewährung sowie Art, Grund und Höhe der Zuwendung hervorgehen müssen. Der Empfang der Zuwendung ist von der Empfängerin/vom Empfänger durch ihre/seine Unterschrift zu bestätigen. Weiters sind Aufzeichnungen über die Auszahlung und Rückzahlung gewährter Darlehen zu führen. In diese Aufzeichnungen ist der Förderungsgeberin über ihr Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.
4. Im Rahmen der Beratung und Unterstützung ist der Erstkontakt mit den betreuten Klientinnen/Klienten – in Kooperation mit den Organen der Strafvollzugsverwaltung – möglichst bereits vor der Entlassung herzustellen, um ein geregeltes Übergangsmanagement (Übergang von der Haft in das Leben in Freiheit) sicherzustellen.

5. Die Zur-Verfügung-Stellung einer Unterkunft ist von einem angemessenen Kostenbeitrag der Klientin/des Klienten abhängig zu machen, wenn dies nach ihren/seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar ist.
6. Für die Beschäftigung im Rahmen von Beschäftigungsprojekten, die nicht ausschließlich therapeutische Zwecke verfolgen, kann die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer mit den Klientinnen/Klienten befristete Arbeitsverträge abschließen.
7. Die Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von tagesstrukturierenden Angeboten ist von angemessenen Kostenbeiträgen der Klientinnen/Klienten abhängig zu machen, wenn dies nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zumutbar ist.

VIII)

Verwendungsnachweis

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, **bis zum 31. Mai 2027** zu berichten.
2. Aus dem Sachbericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, die Art der gewährten Unterstützungen an Personen in der Zielgruppe, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Insbesondere (zwingend) ist anzugeben, wie viele Personen im Förderungszeitraum insgesamt im Zusammenhang mit der geförderten Leistung unterstützt bzw. betreut wurden, und wie viele davon auf die Zielgruppe des Förderungsprogramms entfielen.
3. Der zahlenmäßige Nachweis hat sich jedenfalls auf den gesamten Leistungsbereich der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, zu welchem die geförderte Leistung gehört (z.B. den Betrieb einer Beratungsstelle, eines Heims etc.), zu beziehen, auch wenn nur einzelne Kosten gefördert wurden. Falls eine kostenrechnerische Abgrenzung dieses Leistungsbereichs nicht möglich ist, ist dieser Nachweis für den gesamten Verein bzw. die gesamte Einrichtung (z.B. geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen.
4. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine nachvollziehbare, durch Belege nachweisbare Aufgliederung sämtlicher für diesen Leistungsbereich im Förderungszeitraum angefallener direkter Kosten und Erlöse (einschließlich der dafür eingesetzten Eigenmittel, der Mittel, die die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dafür von anderen Rechtsträgern

erhalten hat, sowie von Kostenbeteiligungen von Klientinnen/Klienten) umfassen.

5. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechende Belege für nach dem Förderungsvertrag förderbare Kosten bis zur Höhe der gewährten Förderung anzuschließen. Die Belege können auch in Kopie bzw. in elektronischer Form übermittelt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
6. Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich, hat der Förderungsnehmer auch diese der Förderungsgeberin zu übermitteln bzw. bekannt zu geben und die dazu allenfalls erforderliche Zustimmung auf seine Kosten und aus eigener Initiative einzuholen.

IX)

Kontrolle

Die Förderungsgeberin überprüft die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zunächst auf Grund der von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorgelegten Unterlagen und Belege.

Die Förderungsgeberin behält sich jedoch vor, die nachträgliche Vorlage von weiteren Unterlagen und von Belegen (auch im Original) zu verlangen oder in diese Unterlagen und Belege selbst oder durch beauftragte Dritte bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer Einsicht zu nehmen. Vorgelegte Originalbelege werden entwertet und der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nach Prüfung zurückgestellt. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die Förderungsgeberin auch die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage des (geprüften) Jahresabschlusses sowie sonstiger zweckdienlicher Unterlagen – verlangen. Kommt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einer Aufforderung der Förderungsgeberin zur Vorlage ergänzender Unterlagen oder von Belegen nicht fristgerecht oder nur ungenügend nach, können jene Kosten, zu deren Nachweis diese Unterlagen angefordert wurden, nicht als förderbar anerkannt werden.

Darüber hinaus behält sich die Förderungsgeberin vor, die Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers im Verwendungsnachweis auch auf andere Weise – insbesondere durch Rückfragen bei anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern bzw. Rechtsträgern sowie durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32

Abs. 5 TDBG 2012 – zu überprüfen.

Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung des Verwendungsnachweises stellt die Förderungsgeberin die förderbaren Kosten fest und teilt der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer schriftlich mit, ob und bis zu welcher Höhe die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt wird. Mit der/den geförderten Leistung/en zusammenhängende Erlöse (z.B. andere Förderungen, Kostenbeteiligungen von Klientinnen/Klienten und Rückzahlungen gewährter Darlehen) sind bei der Feststellung der Förderungshöhe zu berücksichtigen und reduzieren diese somit. Wenn sich der geförderte Leistungsbereich der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auch auf Personen erstreckt, die nicht zur Zielgruppe dieses Förderungsprogramms gehören, werden die auf diesen Bereich entfallenden Kosten grundsätzlich nur anteilmäßig (nach dem Verhältnis der betreuten Personen in der Zielgruppe zur Gesamtzahl der betreuten Personen) anerkannt.

X)

Rückzahlung der Förderung

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht (widmungsgemäß für anerkannte förderbare Kosten) verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung

- erfolglos geblieben ist;
- c) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- d) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- e) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- f) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- g) die Leistung von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- h) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt VI Z 8 nicht eingehalten wurde;
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Sofern im Fall der lit. g) die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderungsgeberin vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückforderung der auf die

durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

3. Der Rückzahlungsbetrag nach Z 2 ist vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
4. Im Fall eines Verzuges mit der Rückzahlung der Förderung nach Z 1 bis Z 3 erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (bei Verzug von Unternehmen) bzw. von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 4 Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist dabei für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

XI)

Rücktrittsrecht

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen, und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

Die Förderungsgeberin ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes X) vor.

XII)

Datenverarbeitung

1. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Förderungsgeberin als Verantwortliche berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die

Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;

c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse (insbesondere auch diesen Vertrag selbst) gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.
4. Welche personenbezogenen Daten von der Förderungsgeberin verarbeitet werden, ist in

Punkt 2 der Anlage geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

5. Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

XIII)

Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

XIV)

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XV)

Förderungsmissbrauch

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wien, am 9.2.2026

Innsbruck, am 30.01.26

Für die Förderungsgeberin:


(Mag. Franz Riegler, MAS)



Für den Förderungsnehmer:


Mag. Peter Finkler
30.01.2026

**Information zur Datenverarbeitung
(Datenverarbeitungsauskunft)**

Anlage zu Punkt XII) Z 3 des Förderungsvertrags

Der Förderungsgeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten. Für Anliegen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wenden. Die Kontaktdaten lauten: datenschutzbeauftragter@bmj.gv.at.

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Eilvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung

beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten, wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand, erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.

- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Förderungsgebers erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages

notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Förderungsgeber, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin/ Vom Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Förderungsgeber gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152

Email: dsb@dsb.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.